

Einbeziehungssatzung

„Wessobrunn-Nordwest“

Die Gemeinde Wessobrunn erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches – BauGB- folgende Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt.
Der Lageplan vom 3.08.2006 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

- (1) Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Einfamilienhäuser und Doppelhäuser zulässig.
- (2) Die Grundstücke müssen eine Mindestgröße von 500 m² bei Doppelhaushälften im Sinne der BayBo und 650 m² bei Einzelhäusern aufweisen.
- (3) Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 1 Wohneinheit je Einzelhaus/ Doppelhaushälfte.
- (4) Maximal zulässig sind 2 Vollgeschosse gem. Art. 2 Abs. 5 BayBO.

§ 4

- (1) Die in diesem Bereich der Abrundung zu errichtenden Gebäude haben sich dem Gelände und der örtlich vorhandenen Bebauung anzupassen.
- (2) Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der Planunterlage des Büros Joseph Wurm, Weilheim, vom 16.05.2007, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wessobrunn *den 04.05.2007*
Gemeinde Wessobrunn

Lang
Hertha-Brigitte Lang
Erste Bürgermeisterin



Wessobrunn, 18. Mai 2007

Hermann Resch, Dipl.-Ing. (FH), Architekt, Forst- Temphof 3, 82405 Wessobrunn